



Beschluss

TOP I.3 Das Verfahren über die Anordnung von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam vereinfachen und beschleunigen

Berichterstattung: Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben sich mit den Auswirkungen von § 62d Aufenthaltsgesetz auf die gerichtliche Praxis befasst.
2. Sie stellen fest, dass die Einführung des § 62d Aufenthaltsgesetz zu einer Mehrbelastung der Justiz geführt hat. Die Vorbereitung und Durchführung der Abschiebungshaftanhörungen wurden durch die in jedem Fall von Amts wegen erforderliche Bestellung eines Rechtsanwalts zeitintensiver sowie komplexer. Das Ziel des Gesetzes, Rückführungen zu erleichtern, wurde insoweit erschwert. Schon die bislang bestehenden Vorschriften zu Bestellung eines Verfahrenspflegers und Beiordnung eines Rechtsanwalts wahren die Rechte der Betroffenen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder bitten daher den Bundesminister der Justiz, sich für eine zeitnahe Aufhebung von § 62d Aufenthaltsgesetz einzusetzen.
4. Sie bitten die Vorsitzende der Justizministerkonferenz, diesen Beschluss an die Ständige Konferenz der Innenminister und Senatoren der Länder zu übermitteln.